EXISTENZSICHERUNGSFONDS DER METALLVERARBEITENDEN INDUSTRIE

ESFMI – Arbeiter PK 111

MITTEILUNG AN DIE GEWERKSCHAFTLICHEN ZAHLSTELLEN - 2024-04

Betreff: ÜBERSCHREITUNG SCHWELLENINDEX APRIL 2024 – ÄNDERUNG BETRÄGE ESFMI

Im April 2024 wurde der Schwellenindex überschritten. Dadurch werden die nächsten Beträge geändert:

Die seit dem 1. Januar 2024 geltende zusätzliche Intervention für vorübergehende Arbeitslosigkeit wird infolge der Überschreitung des sozialen Leitindexes im April 2024 ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Überschreitung des sozialen Leitindexes folgt, um 2 % erhöht.

Die derzeitige Zusatzleistung von 5,00 € wird ab dem 1. Mai 2024 auf 5,10 € für jeden vollen Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit erhöht. Für einen halben Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit wird der derzeitige Betrag von 2,50 € auf 2,55 € erhöht.

Diese zusätzliche Entschädigung kommt zu der bestehenden Entschädigung für vorübergehende Arbeitslosigkeit hinzu, die derzeit 14,15 € für einen ganzen Tag und 7,08 € für einen halben Tag beträgt. Ab dem 1. Mai 2024 wird der **Gesamtbetrag** für einen vollen Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit **19,25 €** und für einen halben Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit **9,63 €** betragen.

Im Hinblick auf die **Vollarbeitslosigkeit** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 7,21 € für eine vollständige Leistung und von 3,61 € für eine halbe Leistung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals ab der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im April 2024 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Juli 2024** auf bis zu
7,35 € für eine vollständige Leistung der Vollarbeitslosigkeit und auf bis zu
3,68 € für eine halbe Leistung der Vollarbeitslosigkeit erhöht.

Im Hinblick auf das **System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) und die älteren Arbeitslosen** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 95,73 € pro Monat nach einer Vollzeitbeschäftigung und von 47,87 € pro Monat für eine Teilzeitbeschäftigung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals nach der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im April 2024 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Juli 2024** auf bis zu
97,64 € für eine vollständige Leistung in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen und auf bis zu
48,82 € für eine halbe Leistung in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen erhöht.

Im Hinblick auf das **SAB**, insbesondere die Bestimmung des Hauptschuldners im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags LSS – DECAVA, wird der Betrag ab dem 1. Juli 2024 von 191,46 € auf **195,28 €** und von 95,73 € auf **97,64 €** erhöht.

Konkret: Der Arbeitgeber ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung GRÖßER ist als 195,28 € und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung GRÖßer ist als 97,64 €.

Der ESFMI ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 195,28 € ist und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 97,64 € ist.

Tel. Kunnen Peter 02/504.97.65
Tel. Zentrale 02 504 97 60
info@fondsmet.be

Ravensteingalerij 27/7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be

EXISTENZSICHERUNGSFONDS DER METALLVERARBEITENDEN INDUSTRIE

ESFMI – Arbeiter PK 111

Im Rahmen der geänderten Entschädigungen für **Machbare Arbeit - Laufbahnänderungen**, die ab dem 1. Januar 2022 gelten, sind die Ausgangswerte für die monatlichen Bruttoprämien die Beträge des LfA.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2024 (Schwellenindex April 2024) gelten die nächsten Entschädigungen:

	Zusammenwohnende	Alleinwohnende	Alleinwohnende mit Kinder zu Lasten
Ab dem 01/05/2024	**287,85 €**	**347,37 €**	**347,37 €**

Die gewerkschaftlichen Zahlstellen werden gebeten, diese Mitteilung zu beachten.

Mitteilung im 05/2024 versendet

Tel. Kunnen Peter 02/504.97.65
Tel. Zentrale 02 504 97 60
info@fondsmet.be

Ravensteingalerij 27/7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be